

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

(1)
Der Verein führt den Namen Wirtschaftsklub Kassel e.V.

(2)
Der Wirtschaftsklub Kassel e.V. hat seinen Sitz in Kassel.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Wirtschaftsklub Kassel e.V. ist ein Zusammenschluss zur Förderung des Wirtschaftsstandortes Kassel.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Vortragsveranstaltungen und Diskussionsforen zu aktuellen Themen mit nordhessischem Bezug verwirklicht.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)
Mitglieder können insbesondere Unternehmen, Unternehmer sowie Führungs- und Führungsnachwuchskräfte aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe der Region Kassel sein. Daneben können auch andere Unternehmen und Personen Mitglied werden, die zur Erreichung der Ziele des Wirtschaftsklub Kassel e.V. wesentlich beitragen.

(2)
Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des Wirtschaftsklub Kassel e.V.. Unternehmen und Personen können als Fördermitglied eine passive Mitgliedschaft eingehen.

(3)
Die Mitglieder sollen das 40. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme als Mitglied setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied von einem Vereinsmitglied dem Verein vorgestellt und zur Aufnahme empfohlen wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei Aufnahme übernimmt das empfehlende Mitglied eine einjährige Patenschaft. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder soll möglichst auf ein ausgewogenes Verhältnis der vertretenen Wirtschaftszweige geachtet werden.

(4)
Die Mitgliedschaft endet zum Ablauf eines Kalenderjahres durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied dem vom Wirtschaftsklub Kassel e.V. verfolgten Ziel erheblich zuwider handelt oder innerhalb eines Geschäftsjahres an einem Drittel der Veranstaltungen unentschuldigt nicht teilgenommen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

Der Wirtschaftsklub Kassel e.V. erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 Organe

Die Organe des Wirtschaftsklub Kassel e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§ 6 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die nachfolgend aufgezählten Angelegenheiten des Wirtschaftsclub Kassel e.V.:

- a.) die Wahl des Vorstandes
- b.) grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit
- c.) die Erteilung von Entlastungen
- d.) Satzungsänderungen
- e.) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Bestellung von Rechnungsprüfern.

Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.

(2)

Mindestens einmal jährlich, und zwar in der Regel im ersten Quartal findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 1. aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.

Zu dieser Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und soll alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge berücksichtigen.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei geringerer Beteiligung kann die Beschlussfähigkeit hergestellt werden, wenn dies mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beantragen. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.

(4)

Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(5)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern.

(6)

Bei Wahlen findet eine geheime Abstimmung statt. Auf Antrag kann auch offen abgestimmt werden.

(7)

Über Mitgliederversammlungen ist ein vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnendes Protokoll festzuhalten.

§ 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand leitet und vertritt den Wirtschaftsclub Kassel e.V. und entscheidet neben den in dieser Satzung festgelegten Fällen über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2)

Der Vorstand besteht aus mind. 3 gewählten Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei eine mehrfache Wiederwahl möglich ist. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Vorstandsmitglied von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit gewählt. Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seinem Kreis. Der zu wählende Vorsitzende soll bereits vorher Vorstandsmitglied gewesen sein.



- (3)
Im Außenverhältnis vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Wirtschaftclub Kassel e.V..
- (4)
Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5)
Der Vorstand bestimmt die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst.
- (6)
Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (7)
Dem Vorstand werden die Auslagen pauschal erstattet. Über die Höhe entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung im Vorfeld.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1)
Das Geschäftsjahr des Wirtschaftclub Kassel e.V. ist das Kalenderjahr.
- (2)
Die Auflösung des Wirtschaftclub Kassel e.V. kann nur mit einer zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Für diesen Fall ist auch eine schriftliche Stimmabgabe möglich.
- (3)
Das bei Auflösung des Wirtschaftclub Kassel e.V. noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine dann vom Vorstand zu benennende Einrichtung, deren Ziel die Förderung des Wirtschaftsstandortes Kassel ist.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen mit geltendem Recht nicht vereinbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.11.2012 in Kraft und ersetzt die am 04.02.2004 verabschiedete Satzung.